

## Änderung der EAR betr. ‚Unverified List‘

Wie am 19. Dezember 2013 im Federal Register bekannt gegeben wurde, wird der am 11. September 2013 bereits als Vorschlag des Handelsministeriums zur Änderung der bisher als ‚Warnliste‘ bekannten ‚Unverified List‘ (UVL) am **21. Januar 2014** in die Bestimmungen (EAR) als ‚final rule‘ aufgenommen und tritt damit an diesem Tag in Kraft (s. auch *Federal Register No. 244, Vol. 78* vom 19. Dezember 2013).

Damit wird die bisher als Warnliste geführte ‚Unverified List‘ in eine weitere Verbotsliste umgewandelt.

Am 14. Juni 2002 war diese Liste eingeführt worden und enthielt Namen von Firmen/Unternehmen, bei denen ein erforderlicher und angekündigter ‚Pre License Check‘ (PLC) oder eine ‚Post Shipment Verification‘ (PSV) durch Beamte der U.S. Regierung durchgeführt werden sollte, diesen Beamten aber der Zutritt zu den betreffenden Unternehmen oder auch nur ein klärendes Gespräch mit der Geschäftsführung verweigert worden war. Der Grund für den Eintrag in die ‚Unverified List‘ (UVL) war bisher also ausschließlich die Verweigerung des Zutritts eines Beauftragten der U.S. Regierung zu einem Unternehmen, oder auch mangelnde Zusammenarbeit mit der U.S. Regierung im Zusammenhang mit einem beantragten oder auch bereits durchgeführten Export oder Reexport amerikanischer Güter aus den USA bzw. aus einem Drittland. Die Liste bedeutete aber nicht, dass die darin genannten Unternehmen in irgendeiner Form bestraft wurden (z.B. Geldstrafen, Eintrag in eine der Sanktionslisten, etc.), sondern die Einträge in diese Liste hatten den Charakter einer Warnliste. Die Veröffentlichung eines Firmennamens in dieser Liste bedeutete bisher also lediglich, dass bei diesem Unternehmen die ‚Red Flags‘ sorgfältig zu prüfen waren, womit aber weder ein befristeter noch unbefristeter Ausschluss von den so genannten ‚Exportprivilegien‘ verbunden war.

Laut der Veröffentlichung vom 19. Dezember 2013 ist der Eintrag in der ‚Unverified List‘ in Zukunft nicht weiter eine reine Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Warenempfängers, sondern ist dann auch mit bestimmten Auflagen verbunden.

Ab 21. Januar 2014 wird die mangelnde Zusammenarbeit mit den U.S. Behörden (d.h. wenn mit den für den Einkauf von US Gütern verantwortlichen Person(en) keine Verbindung aufgenommen werden konnte, oder eine solche Verbindung verweigert wurde) u. U. auch mit der Aufnahme in die ‚*Entity List*‘ geahndet.

Mit Einführung dieser neuen Bestimmung gelten jetzt folgende Bedingungen:

1. der Experteur in den USA muss grundsätzlich eine Erklärung über das *Automated Export System* (AES) (Früher *Shippers Export Declaration*) bei dem US Statistischen Bundesamt, dem US Zoll und bei BIS (*Bureau of Industry and Security*) abgeben, wenn die Absicht besteht, Unternehmen oder Personen zu beliefern, die in der UVL genannt werden;

2. die Anwendung von Lizenzausnahmen werden für solche Lieferungen (Exporte, Reexporte und ‚*in country transfers*‘) grundsätzlich ausgesetzt, d.h. sie sind nicht anwendbar;

3. Im Falle des geplanten Exports oder Reexports oder ‚*in-country transferers*‘ müssen Experteur/Reexporteur oder ‚*transferer*‘ (auch *in-country*) eine Erklärung von in der UVL genannten Firmen oder Personen erwerben, die folgende Angaben enthalten muss: .

- Bestätigung, dass die Person/Unternehmen in der UVL genannt ist/sind,
- wer der potentielle Endverwender der exportierten bzw. reexportierten Güter ist,
- wo die Endverwendung des besagten Exports oder Re-Exports stattfindet,
- welches das endgültige Bestimmungsland ist und
- die Erklärung, dass sich der Warenempfänger mit einem *Pre-License Check (PLC)* bzw. einer *Post Shipment Verification (PSV)* einverstanden erklärt.

4. Die UVL ist in Anhang 6 zu § 744 in den EAR enthalten, und

5. die EAR enthalten eine Beschreibung, wie gegebenenfalls die Aufhebung eines UVL-Eintrags zu beantragen ist.

Gemäß § 740.2 EAR sind Lizenzausnahmen für Exporte, Re-Exporte oder ‚*in country transfers*‘ amerikanischer Güter nicht anwendbar, wenn die Güter für Unternehmen oder Personen bestimmt sind, deren Namen in der UVL enthalten sind. D.h. eine *Export License* ist grundsätzlich für alle in der CCL (*Commerce Control List*) enthaltenen Güter vom Exporteur, Re-Exporteur oder ‚*transferer*‘ zu beantragen, wenn die Absicht besteht, Firmen zu beliefern, deren Namen in der (neuen) UVL enthalten sind.

Die VOR dem 21. Januar 2014 in der UVL genannten Namen werden gelöscht.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**